

Kraftakt rechtswidrige Arbeitsumgebung

Stefan Wehinger

NFS/NKV

Betriebsrat

Kraftakt **rechtswidrige**
Arbeitsumgebung

Kraftakt rechtswidrige Arbeitsumgebung

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Beispielhafter Ausschnitt Arbeitsplatzevaluierung
- Ja eh ... aber

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

§3 Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§4 Arbeitsplatzevaluierung

§6 Einsatz der Arbeitnehmer

§7 Grundsätze der Gefahrenverhütung

§64 (insb. Abs. 3) Handhabung von Lasten

(§72 Abs. 1 Z2 Grenzwerte für die Handhabung von Lasten via Verordnung)

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

(2) Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Arbeitgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Arbeitnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Arbeitgeber, die selbst eine Tätigkeit in Arbeitsstätten oder auf Baustellen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen ausüben, haben sich so zu verhalten, daß sie die dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht gefährden.

(6) Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

(7) Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)

§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
7. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,
- 2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und
6. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.

Grundsätze der Gefahrenverhütung

§ 7. Arbeitgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Arbeitnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
- 4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation;
5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Handhabung von Lasten

§ 64. (1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Arbeitnehmer, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Arbeitnehmer eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Arbeitgeber haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, daß Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen.

(3) Läßt es sich nicht vermeiden, daß Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so haben die Arbeitgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß es bei den Arbeitnehmern nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder daß solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem sie unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen treffen.

(4) Arbeitnehmer dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

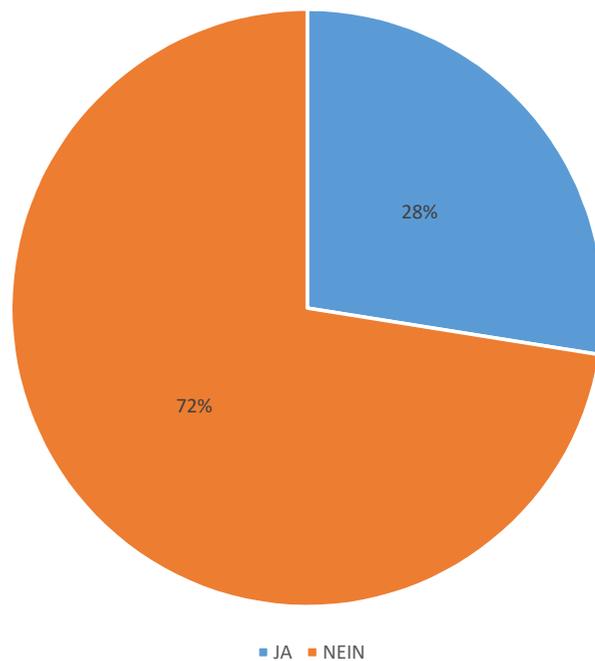
(5) Arbeitnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Arbeitnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

Beispielhafter Ausschnitt Arbeitsplatzevaluierung

- Leitmerkmalmethode
- Wissenschaft
- Normen

Ausschnitt: Physische Belastung „Tragstuhl Tragen“

Tragen des Tragstuhls notwendig?



Umfrage in Innsbruck (nur ganze Schichten)

Tragen des Tragstuhls notwendig – alle Transporte (RD und KT)

n=647

Ø 1,2 Stockwerke pro Patient

Arbeitsinspektion

Stufe 2 - Bewertung und Beurteilung für manuelle Lasthandhabung, bei deren Ermittlung gemäß Stufe 1 Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden können:

Für das "selbstbestimmte" Heben, Halten und Tragen in stehenden, hockenden, knieenden oder gehenden Körperpositionen

- [Gefährdungsbeurteilung mit den Leitmerkmalmethoden](#) (BAuA)
- HSE - Bewertungscharts (Manual Handling Assessment Chart) "[MAC - Tool](#)" (HSE)
- [Leitfaden - Kurzbeurteilung von Heben, Halten und Tragen](#) (PDF, 1,9 MB)
- [Last-Handhabungs-Tabellen \(LHT\)](#) (PDF, 1,5 MB)
 - [Bestellung der laminierten Arbeitsunterlage](#)

Für das Schieben, Ziehen und Manipulieren in stehenden, hockenden, knieenden oder gehenden Körperpositionen

- [Gefährdungsbeurteilung mit den Leitmerkmalmethoden](#) (BAuA)

Lastgrenzen für Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter: [§ 4 Abs. 2 Z 1 MSchG](#)

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-_Arbeitsplaetze/Arbeitsvorgaenge/Manuelle_Lasthandhabung.html



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Manuelles Heben, Halten und Tragen

Gefährdungsbeurteilung mit der
Leitmerkmalmethode

- Tragen von Lasten über längere Strecken, in der Regel mehr als 10 m. Dies betrifft z. B. das Tragen von Patientinnen und Patienten aus der Wohnung bzw. von der Unfallstelle zum Rettungsfahrzeug oder von dort zur Rettungsstelle mit Rettungstragen oder Rettungssitzen. Hierfür wird die Leitmerkmalmethode „Körperfortbewegung“ angewendet.

Erweiterte Leitmerkmalmethode zur Beurteilung und Gestaltung von Belastungen bei Körperfortbewegung (LMM-KB-E)

Arbeitsplatz / Teil-Tätigkeit:	Tragstuhl Tragen		
Zeitdauer des Arbeitstages:	8	Beurteiler:	
Zeitdauer der Teil-Tätigkeit:	1 Minuten	Datum:	

1. Schritt: Bestimmung der Zeitwichtung

Interpolation: Zeitdauer

1 Gesamtdauer der Teil-Tätigkeit [bis ... Minuten] pro Arbeitstag:	≤1	> 1 - 5	>5 - 10	>10 - 20	>20 - 30	>30 - 45	>45 - 60	>60 - 100	>100 - 150	>150 - 210	>210 - 270	>270 - 360	>360 - 480
Zeitwichtung	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	5	6	7	8	9	10

2. Schritt: Bestimmung der Wichtungen der weiteren Merkmale

A Körperfortbewegung ohne Hilfsmittel

100

		Mitbewegte Lastmasse									
Art	Beschreibung	Interpolation: Lastgewicht (kg)	ohne/ <3 kg	3 ... 10 kg	>0 ... 15 kg	>15 ... 20 kg	> 20 ... 25 kg	>5 ... 30 kg	>30 ... 35 kg	>35 ... 40 kg	> 40 kg
	Gehen	Langsam	4	6	8	10	12	14	25	35	
		Mittel (3 ... 5 km/h)	8	10	12	14	16	18	30	40	
		Schnell	12	14	16	18	20	22	35	50	
	Steigen	Neigungswinkel <5°	10	12	14	16	18	20	35	50	
		Neigungswinkel 5 – 15°	12	14	16	18	20	22	35	50	
		Neigungswinkel >15°	24	26	28	30	32	34	40	50	
	Treppen steigen	Normale Treppe	18	20	22	24	26	50	100 ¹⁾		✓
		Steile Treppen (35 ... 50°)	24	26	28	30	50		100 ¹⁾		
		Sehr steile Treppen (>50°)	30	32	34	50			100 ¹⁾		
	Besteigen von Leitern Anstellwinkel 65 ... 75°		24	26	50			100 ¹⁾			100 ¹⁾
	Klettern Aufstiegswinkel >80° Vertikale Bewegung auf Steigeisen, Steigleitern, Steigeisengängen		30	32	50			100 ¹⁾			
	Kriechen²⁾, stark gebücktes Gehen Überwiegend horizontale Bewegung in höhenverminderten Räumen, Stollen, Wartungsebenen, Kanälen		24	26	50			100 ¹⁾			

¹⁾ Bei dieser Kombination aus Art der Fortbewegung und Lastentransport entsteht ein erhöhtes Risiko auch bei kurzen Expositionszeiten.

²⁾ Bei dieser Fortbewegungsart ist die Teil-Tätigkeit auch mit der LMM-KH bzw. LMM-KH-E Teil C zu bewerten.

12	Lage des Lastschwerpunktes bei A		Mitbewegte Lastmasse		
			3 bis 15 kg	>15 ... 30 kg	>30 kg
	Keine Last oder Last <3 kg oder Last ist körpernah im Tragegestell oder Rucksack auf den Schultern		0		
	Last körpernah, mit den Händen gehalten oder auf einer Schulter getragen		4	8	12 ✓
	Last körperfern, mit den Händen gehalten ³⁾		8	12	16

6	Rumpfhaltung bei A		Mitbewegte Lastmasse		
			0 bis 15 kg	> 15 .. 30 kg	> 30 kg
	Rumpf deutlich vorgeneigt und/oder Rumpfverdrehung bzw. -seitneigung erkennbar	Gelegentlich	2	4	6 ✓
		Häufig bis ständig ³⁾	4	6	8

³⁾ Achtung: Sofern häufig bis ständig ungünstige Arm- oder Rumpfhaltungen vorkommen ist die Teil-Tätigkeit auch mit der LMM-HHT bzw. LMM-HHT-E (bei Last ≥ 3 kg) oder der LMM-KH bzw. LMM-KH-E (keine Last oder Last <3 kg) zu bewerten.

Ungünstige Ausführungsbedingungen bei <input type="checkbox"/> A (Nur angeben, wenn zutreffend. In den Tabellen nicht genannte Merkmale sind sinngemäß zu berücksichtigen. Seltene Abweichungen sind vernachlässigbar.)		Wichtung	
Eingeschränkt: Eingeengter Bewegungsraum (z. B. Absturzsicherung durch Rückenschutz) / verminderte Standsicherheit durch beweglichen oder geneigten Trittbereich / Sand- / Schotterweg		3	
Stark eingeschränkt: Behinderung der Bewegungsmöglichkeit / keine technischen Aufstiegshilfen (natürliche Bedingungen) / freies Gelände		5	
0	Kritisch: Starke Behinderung der Bewegungsmöglichkeit durch Engstellen und Gefahrenstellen / eingeschränkte Sicht / keine Ruhebühnen / Bergsteigen / Atemschutzgeräte / morastiger Untergrund	15	
0	Klima: Extreme Klimaeinflüsse wie z. B. Hitze, Wind, Schnee (in den Abstufungen selten/gelegentlich und häufig/ständig)	4	8
Summe aus eingeschränkt, stark eingeschränkt <u>oder</u> kritisch <u>und</u> Klima (falls zutreffend)		0	



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Arbeitsorganisation / Zeitliche Verteilung (Bitte immer ausfüllen. Gilt entweder für A oder für B .) <small>Eigene Interpolation: <input type="checkbox"/></small>	Wich- tung	0
Gut: Häufig Belastungswechsel durch andere Tätigkeiten (mit anderen Belastungsarten) / ohne enge Abfolge von höheren Belastungen innerhalb einer Belastungsart an einem Arbeitstag.	0	<input checked="" type="checkbox"/>
Eingeschränkt: Selten Belastungswechsel durch andere Tätigkeiten (mit anderen Belastungsarten) / gelegentlich enge Abfolge von höheren Belastungen innerhalb einer Belastungsart an einem Arbeitstag.	2	<input type="checkbox"/>
Ungünstig: Kein/kaum Belastungswechsel durch andere Tätigkeiten (mit anderen Belastungsarten) / häufig enge Abfolge von höheren Belastungen innerhalb einer Belastungsart an einem Arbeitstag mit zeitweise hohen Belastungsspitzen.	4	<input type="checkbox"/>

3. Schritt: Bewertung und Beurteilung

A:						
Körperfortbewegung und mitbewegte Last				100		
Lage des Lastschwerpunkts (nur bei A, sonst 0)	+			12		
Rumpfverdrehung bzw. -seitneigung (nur bei A, sonst 0)	+			6		
Ungünstige Ausführungsbedingungen (nur bei A, sonst 0)	+			0		
B:						
Körperfortbewegung beim Fahren mit Muskelkraft	+			---		
Fahrweg (nur bei B, sonst 0)	+			0		
Arbeitsorganisation / Zeitliche Verteilung A oder B	+			0		
						Ergebnisse
						Wenn weibliche Beschäftigte x 1,3
1	x	Summe Merkmalswichtungen:	118	=	M	W
Zeitwichtung					118	153.4
					x 1,3	

Anhand des errechneten Punktwertes und der folgenden Tabelle kann eine grobe Beurteilung vorgenommen werden:

Risiko	Risikobereich	Belastungshöhe ¹⁾	a) Wahrscheinlichkeit körperlicher Überbeanspruchung b) Mögliche gesundheitliche Folgen	Maßnahmen	
	1	<20 Punkte	gering	a) Körperliche Überbeanspruchung ist unwahrscheinlich b) Gesundheitsgefährdung nicht zu erwarten	Keine
	2	20 – <50 Punkte	mäßig erhöht	a) Körperliche Überbeanspruchung ist bei vermindert belastbaren Personen möglich. b) Ermüdung, geringgradige Anpassungsbeschwerden, die in der Freizeit kompensiert werden können	Für vermindert belastbare Personen sind Maßnahmen zur Gestaltung und sonstige Präventionsmaßnahmen sinnvoll.
	3	50 – <100 Punkte	wesentlich erhöht	a) Körperliche Überbeanspruchung ist auch für normal belastbare Personen möglich b) Beschwerden (Schmerzen) ggf. mit Funktionsstörungen, meistens reversibel, ohne morphologische Manifestation	Maßnahmen zur Gestaltung und sonstige Präventionsmaßnahmen sind zu prüfen.
	4	≥100 Punkte	hoch	a) Körperliche Überbeanspruchung ist wahrscheinlich. b) Stärker ausgeprägte Beschwerden und / oder Funktionsstörungen, Strukturschäden mit Krankheitswert	Maßnahmen zur Gestaltung sind erforderlich. Sonstige Präventionsmaßnahmen sind zu prüfen.

Die Grenzen zwischen den Risikobereichen sind aufgrund der individuellen Arbeitstechniken und Leistungsvoraussetzungen fließend. Damit darf die Einstufung nur als Orientierungshilfe verstanden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit steigenden Punktwerten die Wahrscheinlichkeit einer körperlichen Überbeanspruchung zunimmt.

Risiko*	Belastungshöhe	a) Wahrscheinlichkeit einer körperlichen Überbeanspruchung b) Mögliche gesundheitliche Folgen	Maßnahmen
	gering	a) Eine körperliche Überbeanspruchung ist unwahrscheinlich. b) Gesundheitsgefährdung nicht zu erwarten.	Keine
	mäßig erhöht	a) Eine körperliche Überbeanspruchung ist bei vermindert belastbaren Personen** möglich. b) Ermüdung, geringgradige Anpassungsbeschwerden, die in der Freizeit kompensiert werden können.	Für vermindert belastbare Personen sind Maßnahmen zur Gestaltung und sonstige Präventionsmaßnahmen sinnvoll.
	wesentlich erhöht	a) Körperliche Überbeanspruchung ist auch für normal belastbare Personen** möglich b) Beschwerden (Schmerzen) ggf. mit Funktionsstörungen, reversibel ohne morphologische Manifestation.	Maßnahmen zur Gestaltung und sonstige Präventionsmaßnahmen sind zu prüfen.
	hoch	a) Körperliche Überbeanspruchung ist wahrscheinlich. b) Stärker ausgeprägte Beschwerden und/oder Funktionsstörungen, Strukturschäden mit Krankheitswert z. B. Chondrosen der LWS und HWS, Arthrosen, CTS.	Maßnahmen zur Gestaltung sind erforderlich. Sonstige Präventionsmaßnahmen sind zu prüfen.
* Die Grenzen zwischen den Risikobereichen sind aufgrund der individuellen Arbeitstechniken und Leistungsvoraussetzungen fließend. Damit darf die Einstufung nur als Orientierungshilfe verstanden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit steigenden Punktwerten die körperliche Belastung zunimmt.			
** „Personen“ können im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung die betroffenen Individuen sein; im Sinne einer Risikobewertung die „beabsichtigte Nutzerpopulation“.			

Vgl. Klußmann et al.(2019) In: Megaphys. Hrsg: BAuA und DGUV 2019, S. 52.

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2333>

Ein systematisches Literaturre Belastungsreduktio Einsatzmitteln des I

28.07.2021 | Veröffentlicht in
doi: 10.17147/asu-2108-9211

Fazit und Empfehlungen

Eine Vielzahl von Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel Art, Schwere und Umgebung des Einsatzes sind weder kalkulier- noch generalisierbar. Deshalb sollten planbare Faktoren, die zu einer Erleichterung der Tätigkeit führen, zwingend bei Beschaffungsentscheidungen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird eine Empfehlung auf Basis der vorliegenden Evidenz abgeleitet:

- Implementierung von elektrohydraulischen Fahrtragen in Krankentransport- und Rettungswagen mit dem primären Ziel der Reduktion von Beschwerden im Bereich des Bewegungsapparates und zur Vermeidung tragenassoziierter Unfälle.

- Implementierung von automatischen Thoraxkompressionsgeräten (ACCD) zur Erleichterung der Herzdruckmassage, zur Aufrechterhaltung der Qualität der Thoraxkompressionen und zur Vermeidung von Unfällen während des Patiententransports in die Zielklinik.

- Implementierung von elektrischen Treppensteigsystemen in Krankentransport- und Rettungswagen zur Reduktion der physischen Belastung beim Patiententransport treppauf- und abwärts.

- Implementierung von Umlagerungshilfen zur Belastungsreduktion der Beschäftigten beim Patiententransport.

- Implementierung von gewichtsreduzierten EKG-Monitoren und Beatmungsgeräten in Krankentransport- und Rettungswagen sowie Notarzteinsetzfahrzeugen zur Reduktion der Belastung durch das Gewicht der mitzuführenden Arbeitsmittel.

- Erwägung von Zwei-Rucksack-Systemen auf Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeugen zur gleichmäßigen Gewichtsverteilung, um die punktuelle physische Belastung zu reduzieren.

Die konsequente Implementierung der genannten Hilfsmittel, zum Beispiel als gebündeltes System im Rahmen der Neubeschaffung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes, schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen, um zu einer erhöhten Anwender- und Patientensicherheit sowie Arbeitszufriedenheit beizutragen. Dies führt nicht nur zu einer nachhaltigen Attraktivität des Berufsfeldes, sondern ermöglicht auch in Zukunft die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports und der Notfallrettung.

6 Fazit

Die Studie zeigt, dass die getesteten alternativen Transporthilfsmittel die körperliche Belastung der Rettungskräfte beim Patiententransport im Treppenhaus reduzieren können. Somit können Rettungskräfte ihren Beruf länger unbeschadet ausüben, während gleichzeitig auch dem Wandel in der Belegschaft im Rettungsdienst (wachsender Anteil an Frauen) und in der Gesellschaft (mehr Personen mit hohem Gewicht) Rechnung getragen wird. Bei der Beschaffung und der Ausstattung der Einsatzfahrzeuge sollte nicht nur das Patientenwohl, sondern auch das der Rettungskräfte eine Rolle spielen. Für den Arbeitgeber besteht durch die Lastenhandhabungsverordnung die Pflicht zur Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel, die das Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der manuellen Lastenhandhabung mindern. Die hier untersuchten Transporthilfsmittel können zur Verbesserung beim Patiententransport im Treppenhaus beitragen. Die Zusammenstellung der Hilfsmittel eines Einsatzfahrzeuges muss allerdings die komplette Transportkette abdecken können.

EN 1789:2020 – Nationales Vorwort Deutschland

In der Norm neu aufgeführt sind als Stand der Technik kraftunterstützte Beladesysteme, die ein ergonomisches Ein- und Ausladen von Patienten ermöglichen (siehe 4.3.6). Hiervon sollte nur im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn dies dem Arbeitgeber auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung möglich ist.

Kraftakt **rechtswidrige**
Arbeitsumgebung



ORF Sendung „THEMA“ vom 3.6.2024
„Was dürfen Sanitäter in Österreich“

Tassen statt Rampen: **vermeidbares Heben/Tragen**

Keine Umlagerungshilfen (z.B. Rollboard, Rutschbretter, ...) **vermeidbare Belastungen**

Gängige und klare Gesetzesverstöße

Unvollständig ausgestattete Rettungsmittel (keine Treppengleittücher, ungeeignete Vakuummatratzen)
vermeidbare Belastungen

Neufahrzeuge mit

- Patientenliegen rein manuell
- Tragstuhl ohne Raupenmodul
- Zutragestühle ohne Raupen
- Zutragestühle mit passiver Raupe

Niederdachfahrzeuge: **vermeidbare Zwangshaltungen**

„es gibt eh X Fahrzeuge/RTW/KTW mit einer elektrischen Fahrtrage bei uns“

„das geht doch nicht“

„das ist zu kompliziert“ (... für ZD/FSJ/EA/HA/manche)

„im schlimmsten Fall holen wir die Feuerwehr“

„so oft tragen wir ja gar nicht“

Ja eh ...

„dann sind die Fahrzeuge aber über 3,5t...“

„das dauert viel zu lang“

aber

„die Liege kann man nicht trennen“

„zuerst solln sie (wir) mal weniger Wurstsemmeln essen“

„was macht dann die Feuerwehr bei der Drehleiterrettung“

„zuerst solln sie mal fitter werden“

„wie sollen wir dann jemanden liegend retten“

„das können wir uns“ oder „das kann sich unsere Organisation“ niemals leisten

„das braucht doch nicht jedes Auto“

„der Stuhl bringt ja nur was für die sitzenden Patienten“

„der Stuhl ist ja schwerer als der jetzige“

„das haben wir früher auch nicht gebraucht“

Ja eh ...
aber

Es ist unethisch und unwürdig, dass der Rettungsdienst und Krankentransport in Österreich **auf Kosten der Gesundheit** aller Mitarbeiter:innen aufrecht erhalten wird.